

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2009-09-07

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Fraktion DIE LINKE
Telefon: 545 2957

Antrag Drucksache Nr.

00104/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Umsetzung des Schulgesetzes für Ganztagschulen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert:

1. Mit den in städtischer Trägerschaft befindlichen Schulen Maßnahmen über die weitere Ausgestaltung ihrer Ganztagschulen/ Ganztagsschulangebote zur Umsetzung des § 143 Abs. 8 SchulG M-V zu prüfen;
2. Soweit erforderlich die Umwandlung von offenen Formen der Ganztagschule in eine gebundene Form - einschließlich der Folgen für die Sachkosten der äußeren Schulverwaltung - zu prüfen und Strukturänderungen beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beantragen;
3. Zu prüfen, inwieweit bei einer notwendigen Erhöhung der Sachkosten durch die Umwandlung von offenen in gebundene Formen der Ganztagschule auf Grund der Landesgesetzgebung das Konnexitätsprinzip gem. Artikel 72 Abs. 3 LVerf. verletzt wurde.

Begründung

Mit dem geänderten Schulgesetz wurde in den Übergangsbestimmungen in § 143 Abs. 8 SchulG M-V vom 28.01.2009 festgelegt:

„(8) Beginnend mit dem Schuljahr 2009/10 werden genehmigte Ganztagschulen in offener Form auf Antrag der Träger in Ganztagschulen in gebundener Form umgewandelt. Die Genehmigungen werden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushalts erteilt. Auf Antrag des Trägers kann auch ausnahmsweise auf der Grundlage von § 39 Abs. 4

Satz 6 die Weiterführung des Ganztagsangebotes in offener Form beantragt werden. Erforderlich für die Weiterführung eines Angebots ist in jedem Falle ein Antrag des Trägers, der bis zum Abschluss des Schuljahres 2009/10 bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen ist.“

Mit diesen Festlegungen sollen vor allem gebundene Formen von Ganztagschulen (GTS) gefördert werden. Dabei handelt es sich um GTS mit festen Öffnungszeiten und einer Teilnahmepflicht von Schülerinnen und Schüler während der festgelegten Öffnungszeiten. Die gebundene Form ist vor allem im ländlichen Raum, z.B. wegen der Schülerbeförderung, günstig. In größeren Städten sind jedoch auch offene Formen durchaus zweckmäßig. Nach dem neuen Schulgesetz ist nun vorgesehen, dass

1. Offene Formen der GTS mit einem Antrag des Schulträgers in (ausnahmsweise) gebundene Formen umzuwandeln sind und
2. wenn die offene Form beibehalten werden soll, auch dies vom Schulträger beantragt werden muss.

In beiden Fällen gilt für die Finanzierung der Personalkosten (erfolgt durch das Land) der Haushaltsvorbehalt. Das bedeutet für das Antragverfahren das nur solange finanziert wird, wie Geld im Landeshaushalt für diesen Zweck vorhanden ist („Windhundprinzip“).

Bei der Umwandlung von offenen in gebundene Formen der GTS ist zudem mit einem Anstieg der Sachkosten zu rechnen, die die Stadt Schwerin als Schulträger aufbringen muss. Da durch diese gesetzlich verpflichtende Aufgabe zusätzliche Kosten entstehen können, ist zu prüfen, ob damit das Konnexitätsprinzip (Geld folgt Aufgabe) der Landesverfassung verletzt ist und deshalb Finanzierungsansprüche an das Land zu stellen wären.

Wegen der im Gesetz genannten Fristen und dem Haushaltsvorbehalt muss der Schulträger zeitnah tätig werden.

Da es sich bei Ganztagsangeboten um Bestandteile des Schulprogramms (Schulprofils) handelt ist eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Schulen geboten.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender